

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00743 vom 25. April 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00743

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00743 du 25 avril 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00743 del 25 aprile 2024

Regeste

Abweisung und Sperre vom Studium | [Rechtzeitigkeit einer Einsprache gegen die Verfügung einer Abweisung vom Studium.] Der Beschwerdeführer wandte sich innert Einsprachefrist per E-Mail an die Beschwerdegegnerin und fragte, was er gegen die verfügte Abweisung vom Studium tun könne. Trotz längerer E-Mail-Korrespondenz wurde er erst nach Ablauf der Einsprachefrist auf die formalen Anforderungen einer Einsprache hingewiesen und erhob diese danach umgehend. Die Einsprache ist vor diesem Hintergrund als rechtzeitig erhoben zu betrachten (E. 2.4). Da sich die Beschwerdegegnerin bereits im Rahmen einer Eventualbegründung mit der materiellen Begründung der Einsprache auseinandergesetzt hat, erfolgt die Rückweisung an die Vorinstanz, welche in ihrem Entscheid auf eine materielle Beurteilung verzichtet hatte und diese nun nachzuholen hat (E. 3). Teilweise Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Vom Ausschlussgrund von Art. 83 lit. t BGG werden sämtliche Entscheide erfasst, die sich auf eine Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten oder die Eignung einer Kandidatin oder eines Kandidaten beziehen (BGr, 26. Februar 2021, 2D_5/2019, E. 1.3). Soweit indessen nicht die Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens bilden, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGr, 26. Februar 2021, 2D_5/2019, E. 1.3 und 19. Mai 2011, 2D_7/2011, E. 1.2). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG, der sich vor Bundesgericht nur anfechten lässt, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder eine Gutheissung sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für

ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen könnte (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.